

zum Bebauungsplan Nr. 122 (Industriegebiet nördlich Woltorfer Straße),
1. Änderung
der Stadt Peine

Der o.g. Bebauungsplan (rechtsverbindlich geworden am 12.06.1980) setzt im Überwiegenden Teil des Geltungsbereiches als Art der baulichen Nutzung Industriegebiet fest.

Die rechtsverbindliche Planfassung unterliegt dem Recht der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 15.09.1977.

Gemäß § 1 (5) BauNVO in der Fassung vom 15.09.1977 ist zukünftig die Errichtung von Einkaufszentren und Verbrauchermärkten mit einer Geschosßfläche von mehr als 500 m² auf dem festgesetzten Industriegebiet ausgeschlossen.

Begründung der getroffenen Festsetzung

Die zusätzliche Neuansiedlung bzw. Erweiterung von Verkaufsflächen größeren Umfanges wie Einkaufszentren und Verbrauchermärkte außerhalb der Innenstadt und der zentralen Bereiche der Ortsteile können zum Existenzverlust kleinerer Einzelhandelsbetriebe und damit nicht nur zu einer Versorgungslücke für bestimmte Gruppen, sondern auch zu einem Substanzverlust der innerörtlichen Bereiche als Mittelpunkt wirtschaftlichen und sozialen Lebens führen.

Weiterhin könnten sich die nicht unerheblich in den Kernbereichen eingebrachten Sanierungsmittel wie auch die vorhandenen bzw. geplanten infrastrukturellen Einrichtungen als Fehlinvestitionen erweisen.

Um negative Auswirkungen für das Gesamtgefüge zu verhindern und die notwendige Nahversorgung der Bevölkerung sicherzustellen, sollten die zukünftigen Bemühungen darauf ausgerichtet sein, die Funktionsfähigkeit der Kernbereiche und der Ortsteile zu erhalten und zu stärken.

Die Durchsetzung dieser Ziele wird durch eine flächenmäßige Begrenzung von Einkaufszentren und Verbrauchermärkten erreicht, d.h. die Geschosßfläche wird auf eine Größe von ca. 400 m² bis 500 m² beschränkt; in dieser Größenordnung entspricht eine derartige Einrichtung einem Selbstbedienungsladen, wie er auch in einem Allgemeinen Wohngebiet zulässig ist.

Durch diese quantitative, flächenmäßige Beschränkung erhält ein Einzelhandelsbetrieb die qualitative Eigenschaft eines sogenannten Nachbarschaftsladens.

Peine, den 02.03.1983


Bürgermeister




Stadtdirektor

Diese Begründung hat mit dem dazugehörigen Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 122 (Industriegebiet nördlich Woltorfer Straße), 1. Änderung gemäß § 2 a (6) BBauG vom 06.02.1984 bis 06.03.1984 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Der Rat der Stadt Peine hat diese Begründung in Verbindung mit dem Satzungsbeschluß des Bebauungsplanes in der Sitzung am 25.10.1984 beschlossen.

Die Übereinst. dieser Ablichtung
mit der Urschr. wird hierm. bestätigt.
Peine, den 10. Juni 1985
Der Stadtdirektor
H. A.
Wolter
Baumratsrat

